

Die Ausbildungskosten in der Steuererklärung

Dr. Marie Sichtermann

Sie haben sich für eine Ausbildung in Gesundheits- oder Lernfördernder, in Lebensberatender, in Sport- und Wellness- oder Musikpädagogischer Kinesiologie entschieden oder für ein Bachelor-Studium der Komplementären Methoden mit der Vertiefungsrichtung Kinesiologie. Oder Sie schwingen sich dazu auf, obendrein den Heilpraktiker-Schein zu erwerben. Das alles kostet viel Zeit und Geld. Sie haben diese Ausbildung bisher von Ihren Einkünften aus einer angestellten Tätigkeit abgezweigt, aus alten Ersparnissen oder anderen Geldquellen, wie dem Familieneinkommen oder einer Erbschaft. Wenn Sie während der Ausbildungszeit für irgendwelche Einkünfte Steuern zahlen, liegt der Gedanke nahe, dass die Ausbildungskosten Ihnen wenigstens eine steuerliche Erleichterung verschaffen, indem Sie sie, wie man so schön sagt, „absetzen“ können. Ja, das können Sie wahrscheinlich! In diesem Artikel will ich die beiden genannten Ausbildungen – als KinesiologIn gleich welcher Fachrichtung und als HeilpraktikerIn (im Folgenden abgekürzt als HP) beispielhaft in verschiedenen Variationen besprechen und mögliche Auswirkungen auf die Steuererklärung untersuchen.¹

Fortbildungen in einem ausgeübten Beruf sind Werbungskosten

Werbungskosten entstehen, wenn Sie als ArbeitnehmerIn dadurch Kosten haben, dass Sie sich in dieser Tätigkeit weiterentwickeln wollen. Im Gesetz (§ 9 Absatz 1 EStG) steht:

„Werbungskosten sind Ausgaben, die dazu dienen, Einnahmen aus einer vorhandenen oder zukünftigen Tätigkeit zu sichern oder zu erhalten.“

Das erste Beispiel

Sie sind angestellt in einem Gesundheitsberuf, vielleicht als Physio- oder Ergothe-

rapeutIn, Arzt, Ärztin oder Hebamme und machen eine Ausbildung als KinesiologIn. Damit üben Sie einen Beruf aus, für den die **Kinesiologie-Ausbildung** eine Qualifizierung und Weiterentwicklung darstellen kann. Es ließe sich begründen, dass die Arbeit mit der Kinesiologie Ihre bisherige Tätigkeit ergänzt und Sie für Ihre ArbeitgeberInnen interessanter macht, also Ihre Chancen am Arbeitsmarkt erhöht. Wir sprechen dann insoweit von **Fortbildung**.

Die Folge dieser Betrachtung ist: Die Ausbildung als KinesiologIn können Sie alljährlich, so lange sie dauert, in der vollen Höhe einschließlich Reisekosten, Unterkunft, Arbeitsmittel, Anschaffungen usw. in der Steuererklärung unter „Werbungskosten“ eintragen und damit Steuern sparen.

Ob dasselbe auch für einen Krankenpfleger oder eine Sozialpädagogin gilt, ist nicht ausgemacht, aber auch nicht gänzlich unwahrscheinlich. Es kommt im Einzelfall auf Ihre Begründung und Überzeugungskraft an, mit der Sie darlegen, dass Sie sich mit der Kinesiologie-Ausbildung in Ihrem ausgeübten Beruf bessere Chancen verschaffen.

Es ist immer am günstigsten, wenn man eine Ausbildung als Werbungskosten geltend machen kann. Die Abzugsfähigkeit ist in der Höhe nicht beschränkt und Sie werden später auch nicht nach den Gewinnerzielungsabsichten gefragt (dazu unten mehr).

Variante: Sie denken weiter

Sie wollen neben der Ausbildung als **KinesiologIn** auch einen **Vorbereitungskurs für die HP-Prüfung** belegen, der über zwei Jahr läuft. Wie ist es damit? Können Sie begründen, dass ein Heilpraktiker-Schein Ihre Berufstätigkeit als Masseurin oder Physiotherapeut sichert und erhält? Das ist nicht ganz so selbstverständlich. Bei der derzeitigen Rechtslage könnte einer Physiotherapeutin der HP-Schein durchaus auch in einer abhängigen Beschäftigung zugutekommen, während der Masseur oder die Ergotherapeutin eher weniger damit



EVFK – Europäischer Verband für Kinesiologie e.V.
Cunostr. 50 - 52
D-60388 Frankfurt – Bergen
E-Mail: info@evfk.de
www.kinesiologie-verband.de

anfangen können. Ausgeschlossen ist das auch nicht. Eine angestellte Hebamme könnte mit dem HP-Schein einige therapeutische Tätigkeiten legalisieren, auch einem Krankenpfleger könnte eine Begründung einfallen.

Sie müssen also bei jeder Ausbildung oder Fortbildung ganz genau hinschauen und sich überlegen, wie Sie dem Finanzamt diese Maßnahme als Berufsqualifizierung in Ihrem ganz besonderen Falle erklären können.

Qualifizierung einer selbstständigen Tätigkeit = Betriebsausgaben

Sie sind schon selbstständig als lernfördernde oder lebensberatende KinesiologIn und machen nun zusätzlich eine HP-Ausbildung, um den „großen“ (medizinischen) HP-Schein zu erwerben oder als HeilpraktikerIn für Psychotherapie tätig zu werden. Es lässt sich sicher eine gute Begründung dafür finden, warum die Berechtigung, mit dem HP-Schein ohne rechtliches Risiko therapeutisch arbeiten zu dürfen, eine Qualifizierung Ihrer Tätigkeit als KinesiologIn ist und Sie weiterbringt. Da Sie schon selbstständig sind, nennt man nun die Fortbildungskosten nicht „Werbungskosten“ sondern „Betriebsausgaben“ und sie mindern Ihren Gewinn. Folglich zahlen Sie weniger Steuern. Natürlich gilt das auch für jede andere Therapie- oder Gesundheitsausbildung, die Sie hinzufügen wollen.

Genauso kann umgekehrt eine HeilpraktikerIn die Ausbildung in Kinesiologie zu den Betriebsausgaben zählen.

¹ Den Vorbereitungselehrgang für die HP-Prüfung bezeichne ich hier der Einfachheit halber als Ausbildung.

Die Ausbildung als Sonderausgaben

Die erste Ausbildung

Wenn Sie in Ihrer Steuerklärung auf der Seite Sonderausgaben gelandet sind, finden Sie dort die **privat veranlassten Ausgaben**, die steuerlich gefördert werden. Dazu gehören Unterhaltszahlungen ebenso wie Spenden und Mitgliedsbeiträge. Auf dieser Seite können Sie (in der Zeile 43 der Steuererklärung) auch „**Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung**“ eintragen. Die Rechtsgrundlage ist § 10 Absatz 1 Nummer 7 EStG.

Das klingt jedoch großzügiger als es in Wirklichkeit ist. Früher einmal hatte man sich gemerkt: Fortbildungen in einem ausgeübten Beruf sind Werbungskosten, Fortbildungen in einem nicht ausgeübten Beruf sind Sonderausgaben. Das stimmt so nicht mehr! Aus- und Fortbildungen, die nicht in dem erlernten / ausgeübten Beruf weiterbringen, spielen steuerlich keine Rolle mehr. Dazu gleich die Ausnahmen und noch ein Beispiel (s. u.).

Es gibt zwei Ausnahmen. Als Sonderausgaben werden nur noch anerkannt

- die Kosten für eine „**erste Berufsausbildung**“ und
- ein „**Erststudium nach einer nicht akademischen Berufsausbildung**“ bis zu einer Höhe von 6.000 Euro im Jahr.

So können Sie es nachlesen in der amtlichen Anleitung zu den Steuerformularen.

Für eine Ausbildung in einem der Zweig der Kinesiologie oder als HP würde Ihnen dieser Betrag von 6.000 € pro Jahr wohl ausreichen oder Sie wenigstens erheblich entlasten. Wenn Sie nun zu den Menschen gehören, die sich gleich nach der Schulausbildung in Familienpflichten gestürzt haben oder in Lohn und Brot gekommen sind, ohne eine Berufsausbildung genossen zu haben, können Sie und Ihre Familie diese steuerliche Förderung in Anspruch nehmen. Sie müssen dann das Finanzamt davon überzeugen, dass die Ausbildung, zu der Sie sich entschieden haben, wirklich eine Berufsausbildung ist. Das dürfte nicht schwer sein.

Aus- und Fortbildung in einem nicht ausgeübten Beruf

Führen wir uns nun das Beispiel vor Augen, dass Sie eine langjährige Ausbildung als Ki-

nesiologIn und / oder eine HP-Ausbildung machen, aber Ihr erlernter Beruf, in dem Sie angestellt sind, weit davon entfernt ist – Sie sind vielleicht Maschinenbauingenieurin, Industriekaufmann, Schreinerin oder Sachbearbeiter in einem Büro. Dass die Qualifikation als KinesiologIn oder HeilpraktikerIn diese Karriere fördern würde, lässt sich wohl kaum begründen.

*Das hat zur Folge: Ihre beiden neuen Ausbildungen verursachen **keine Kosten in einem ausgeübten Beruf und sind damit keine Werbungskosten.***

Damit sind Sie aber noch nicht am Ende! Denn nun kommt die steuerliche Abzugsfähigkeit als „**vorweggenommene Betriebsausgaben einer späteren Selbstständigkeit**“ in Betracht.

Lesen Sie den Steuerbescheid sorgfältig

Wenn Sie diese Beschränkung der Sonderausgaben auf Erstausbildungen nicht kennen und Ihre Fortbildungskosten in der Steuererklärung dort – bei den Sonderausgaben – eintragen, kann es passieren, dass das Finanzamt dies korrigiert in Richtung vorweggenommene Betriebsausgaben. Aber verlassen Sie sich nicht darauf! Es ist eher möglich, dass diese Ausgaben ignoriert werden, weil sie als Sonderausgaben nicht in Betracht kommen. Sie bekommen dann womöglich eine entsprechende Mitteilung in Ihrem Steuerbescheid. Aber Hand aufs Herz: Lesen Sie den immer ganz durch? Fangen Sie in diesem Jahr damit an!

Eine Ausbildung, die nicht die erste ist, machen Sie anders geltend. Das besprechen wir im Anschluss.

Ausbildungskosten als „vorweggenommene Betriebsausgaben“

Wenn Sie einen Beruf ausüben, der mit einer Betätigung als KinesiologIn oder HeilpraktikerIn nichts zu tun hat – HandwerkerIn, IngenieurIn, ZahntechnikerIn, usw. – und wenn Sie vorhaben, sich mit Kinesiologie und / oder Naturheilkunde in einer absehbaren Zeit selbstständig zu machen, dann haben Sie Kosten, die als Vorbereitung für Ihre spätere Selbstständigkeit angesehen werden können. Diese Kosten werden steuermindernd berücksichtigt, wenn es glaubhaft ist, dass Sie in dem neuen Beruf, den Sie gerade lernen, zumindest nebenberuflich auch arbeiten wollen und die Absicht haben, Ge-

winne zu erzielen (dazu mehr weiter unten unter „Gewinnerzielungsabsicht“).

Zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören nicht nur die Kurs- und Seminar-, Studien- und Prüfungsgebühren – immer abzüglich etwaiger Zuschüsse –, sondern auch alle anderen Kosten, die mit der Vorbereitung auf die Selbstständigkeit zu tun haben, wie

- Arbeitsmaterial
- Fachliteratur
- Büro- und Praxiseinrichtung
- Fahrt- und Übernachtungskosten
- Verpflegungsmehraufwand
- Beitrag zum Berufsverband
- und ähnliches

Das sind dann Betriebsausgaben Ihrer späteren Praxis, wenn und soweit diese Kosten für die Ausbildung und Praxisgründung notwendig sind. Nicht jede Fahrt zu einer Lerngruppe und nicht jeder Filzstift ist unabdingbarer Bestandteil einer Unternehmensplanung.

Wenn Sie als zukünftig selbstständige Person, die gegenwärtig noch keine Einnahmen mit dieser Tätigkeit hat, einen Verlust geltend machen, wird dieser Verlust von Ihrem übrigen steuerpflichtigen Einkommen abgezogen – immer mit der Einschränkung, dass jede einzelne Ausgabe in einer vernünftigen Planung ihren Platz hat.

Wichtig: Bitte sammeln Sie die Quittungen und Belege für diese Ausgaben nicht jahrelang, um sie erst mit der tatsächlichen Gründung dem Finanzamt vorzulegen.

Sie müssen Kosten immer für das Jahr geltend machen, in welchem Sie das Geld tatsächlich ausgegeben haben.

Sie sparen also nur dann Steuern, wenn Sie oder Ihr Ehemann / Ihre Ehefrau zum Zeitpunkt der Ausgabe über ein steuerpflichtiges Einkommen verfügen. Wenn dieses Einkommen momentan so gering ist, dass Ihnen ein vorweggenommener Verlust gar nichts nützen würde, können Sie den Verlust mit dem Einkommen des Vorjahres verrechnen lassen (**Verlustrücktrag**) oder ihn für das nächste Jahr **vortragen** lassen.

Sie sehen, es eröffnen sich durch Ihre Ausbildungen allerhand Möglichkeiten für eine Steuerersparnis. Und da Sie Ihr Leben selbst planen, können Sie mit diesen Steuersparvarianten eigentlich auch ohne fremde Hilfe umgehen.

Wo tragen Sie diesen Verlust ein?

Im Mantelbogen der Steuererklärung suchen Sie vergeblich nach einer Zeile für den Verlust aus einer späteren Selbstständigkeit. Er ist richtig aufgehoben in der Anlage G (für Gewerbetreibende) oder der Anlage S (für Selbstständige in einem Freien Beruf).²

In der Zeile 6 wird nach dem **Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit** gefragt. Verlust kommt hier nicht ausdrücklich vor. Aber Ihren Verlust tragen Sie trotzdem hier ein, in **rot** und mit einem Minuszeichen davor. Dann legen Sie noch ein Blatt Papier dazu, auf dem Sie die verschiedenen Kosten der Ausbildung und der Vorbereitung einer Selbstständigkeit für das vergangene Steuerjahr auflisten (s. o.) und fügen die Belege bei.

Wenn alles gut geht, zieht das Finanzamt nun die Ausbildungskosten von Ihren übrigen Einkünften ab. Damit sinkt Ihre Steuerlast. Doch das Finanzamt könnte auch Zweifel daran hegen, dass Sie diesen Verlust wirklich deswegen gemacht haben, weil Sie in der Zukunft eine lohnende Geschäftstätigkeit planen. Dann bekommen Sie mit dem Steuerbescheid eine Mitteilung, dass Ihre Absicht bezweifelt wird, mit der Selbstständigkeit Gewinn zu erzielen. Möglicherweise werden Ihre Kosten nur unter dem **Vorbehalt** anerkannt, dass Sie in absehbarer Zeit aus der Verlustzone herauskommen.

Die Gewinnerzielungsabsicht – späterer Beruf oder Hobby?

Deutschland ist wahrscheinlich der größte Ausbildungsmarkt der Welt. Die Deutschen bilden sich sehr gerne aus, fort und weiter! Das macht Spaß, man trifft nette Menschen, man kommt aus dem Alltagstrott heraus und übt miteinander Dinge, die unmittelbar gesundheitsfördernd, angenehm und entspannend oder aufregend sind.

Viele Bildungsmaßnahmen werden nicht mit der Perspektive gewählt und gebucht, sich später damit beruflich zu betätigen, sondern oft, weil man etwas Interessantes, Wichtiges und Schönes richtig vertieft lernen möchte.

Das weiß auch das Finanzamt. Wenn eine gut verdienende Beamtin oder ein spitzenmäßig entlohnter Manager oder der die / der Ehemann einer dieser GutverdienerInnen an einer Kinesiologie- oder einer HP-Ausbildung teilnehmen, kann der Verdacht aufkommen, dass Sie das tun, um sich ein reizvolles Hobby, **eine Liebhaberei** zuzulegen und sich Wissen für Ihre gesamte Lebensführung anzueignen und nicht, um später damit Geld zu verdienen. Dass man als KinesiologIn höchstwahrscheinlich weniger Geld nach Hause bringt als eine Ministerialrätin oder der Geschäftsführer eines mittelständischen Unternehmens ist offensichtlich. In einem solchen Falle wäre es aber nicht gerechtfertigt, damit Steuern sparen zu wollen.

Bei dieser Sachlage stellt Ihnen daher das Finanzamt meistens sofort, wenn Sie Ihre Ausbildungskosten als vorweggenommenen Verlust geltend machen, die Frage, ob Sie tatsächlich die **Absicht** haben, später mit dieser Tätigkeit Gewinne zu machen. Sie werden um eine Erklärung gebeten, wie Sie es anstellen wollen, in absehbarer Zeit einen Gewinn mindestens in Höhe der zu erwartenden Ausbildungskosten zu erwirtschaften.

Wie das Finanzamt Ihre Gewinnerzielungsabsicht bewertet, steht im Steuerbescheid auf der Rückseite, lesen Sie also immer alles.

Zum Teil wird der Verlust nur unter dem **Vorbehalt** anerkannt, dass Sie später tatsächlich Gewinn ausweisen; zum Teil wird Ihnen diese Absicht auch schlichtweg abgesprochen. Wohlgermerkt: Sie dürfen jede Methode lernen und auch die Tätigkeit mit Verlust ausüben, so lange Sie wollen. Aber den Verlust dürfen Sie steuermindernd nur dann geltend machen, wenn Sie eine glaubhafte Gewinnerzielungsabsicht haben.

Was ist zu tun?

Der Steuerbescheid ist nicht in Stein gemeißelt. Sie können Einspruch einlegen und Ihre Interessen zur Geltung bringen.

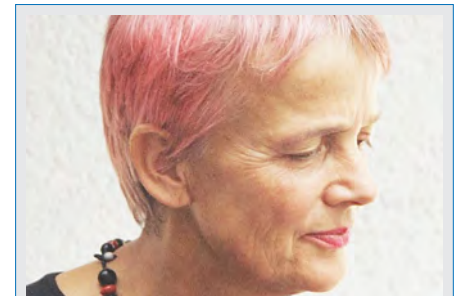
Zuerst sollten Sie sich aber selbst prüfen: Hat Ihr Finanzamt vielleicht Recht? Wollten Sie die Kosten für ein spannendes Interessengebiet mit interessanten Reisen nicht nur nach Frankfurt, sondern auch nach Wien, San Francisco und Kanada oder Australien zu bedeutenden LehrerInnen der Kinesiologie zulasten anderer Steuerzahler geltend machen?

Oder ist es wirklich Ihr Traum und Ihr Plan, Ihr Leben in andere Bahnen zu lenken? Sehen Sie sich haupt- oder nebenberuflich als KinesiologIn bei der Einzelarbeit mit dem Muskeltest und vor Gruppen aufmerksamer Menschen? Und wird Ihnen hier von Amts wegen abgesprochen, diesen lang gehegten Herzenswunsch verwirklichen zu wollen?

Wenn das der Fall ist, dann legen Sie dem Finanzamt mit all der Leidenschaft, die Sie für die vielen Facetten der Kinesiologie entwickelt haben, dar, dass und wie Sie Ihre Zukunft als KinesiologIn oder HeilpraktikerIn sehen, wie Sie diese Tätigkeit zumindest nebenberuflich gewinnbringend ausüben wollen und was Sie schon alles dafür in die Wege geleitet haben: Werbung, Anschaffungen, Gründungsberatung und dergleichen.

Sie müssen hier keine Paragraphen zitieren, sondern Menschen von der Wahrhaftigkeit Ihrer Zukunftspläne überzeugen.

Natürlich gibt es in jedem Leben und bei jeder Tätigkeit noch steuerliche Besonderheiten, die ich hier nicht berücksichtigt habe. Doch konnte ich hoffentlich einen Überblick über die Möglichkeiten verschaffen, sodass Sie jetzt wissen, was Sie mit Ihren Aus- und Fortbildungskosten steuerlich anfassen können.



Dr. Marie Sichtermann

Juristin, Heilpraktikerin, Autorin, seit 25 Jahren Mitinhaberin von Geld & Rosen, Unternehmensberatung für Frauen und soziale Einrichtungen in Euskirchen bei Köln.

Kontakt:

Geld & Rosen Unternehmensberatung für Frauen und soziale Einrichtungen
Münstereifeler Str. 9-13
D-53879 Euskirchen
Tel.: 02251 / 625432
Fax: 02251 / 625629
info@geld-und-rosen.de
www.geld-und-rosen.de

² Ich will an dieser Stelle offen lassen, ob und wann die Arbeit mit Kinesiologie ein Freier Beruf oder ein Gewerbe ist – das ist eine andere Baustelle. Der Heilpraktiker ist jedenfalls ein Freier Beruf.